

***Bericht über die Tätigkeit der
Härtefallkommission
beim Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten
des Landes Schleswig-Holstein
im Jahr 2015***

*Herausgeber:
Geschäftsstelle der Härtefallkommission
beim Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten
des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel*

April 2016

Bericht
über die Tätigkeit der Härtefallkommission
beim Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten
des Landes Schleswig-Holstein
im Jahr 2015

1. Einleitung:

1.1. Berichtsgrundlage

Nach Ziffer 4.4 der durch die Härtefallkommission beschlossenen Verfahrensgrundsätze wertet die Geschäftsstelle die Arbeit des Gremiums aus und berichtet in der Regel jährlich in geeigneter Form. Die auf dieser Grundlage erstellten jährlichen Tätigkeitsberichte der Härtefallkommission erscheinen nach Möglichkeit jeweils in der ersten Hälfte des Jahres, das auf den Berichtszeitraum folgt. Sie haben ein Format, das Vergleiche mit den statistischen Erhebungen der Vorjahre ermöglicht und Entwicklungen erkennbar machen kann.

Der Tätigkeitsbericht enthält im Anschluss an die statistischen Auswertungen die Beschreibung von beispielhaften Einzelfällen in anonymisierter Form. Damit soll dem bisweilen geäußerten Wunsch nach mehr Transparenz in der Arbeit der Härtefallkommission und ihrer Geschäftsstelle entsprochen werden.

Der Tätigkeitsbericht wird den nachfolgend genannten Personen und Institutionen durch die Geschäftsstelle nach Bedarf in Papierform oder per E-Mail zugesandt:

- Minister und Staatssekretärin des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten Schleswig-Holstein
- Innen- und Rechtsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages
- Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages
- Referat für Aufenthalts-, Asyl- und Freizügigkeitsrecht des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten Schleswig-Holstein
- Vorsitzender und stellvertretende Vorsitzende der Härtefallkommission
- Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Härtefallkommission
- Verbände, die Mitglieder in die Härtefallkommission entsenden
- Der Beauftragte für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen beim Schleswig-Holsteinischen Landtag

- Ausländer- und Zuwanderungsbehörden in Schleswig-Holstein
- Härtefallkommissionen anderer Bundesländer
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Referat 221

Darüber hinaus wird der Tätigkeitsbericht auch auf der Homepage der Schleswig-Holsteinischen Härtefallkommission veröffentlicht und steht damit auf diesem Wege allen interessierten Personen und Gruppen zur Verfügung.

1.2. Personelle Veränderungen

Am 1. Januar 2015 hat eine neue zweijährige Besetzungsperiode der schleswig-holsteinischen Härtefallkommission begonnen. In diesem Zusammenhang haben sich die folgenden personellen Veränderungen ergeben:

- Frau Pastorin Dietlind Jochims folgt Frau Pastorin Fanny Dethloff als Flüchtlingspastorin der Nordkirche und als stellvertretendes Mitglied der Härtefallkommission nach.
- Frau Victoria Ladyshenski wird für die Besetzungsperiode 2015/2016 als stellvertretendes Mitglied die Interessen der beiden jüdischen Landesverbände wahrnehmen.
- Herr Rechtsanwalt Michael Wulf ist als Mitglied für den Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein in die Härtefallkommission berufen worden.
- Nachdem Amnesty International aus personellen Gründen kein Mitglied mehr für die Härtefallkommission stellen kann, ist der Deutsche Kinderschutzbund um eine Mitarbeit in dem Gremium angefragt worden. Von dort wird diese Möglichkeit begrüßt und durch Frau Nina Becker wahrgenommen. Aufgrund einer beruflichen und örtlichen Veränderung beendet Frau Becker ihre Mitarbeit in dem Gremium aber bereits im November 2015. Eine Nachbesetzung durch den Deutschen Kinderschutzbund ist geplant.

1.3. Änderung der Verfahrensgrundsätze der Härtefallkommission

In Ihrer Sitzung am 8. Dezember 2015 hat die Härtefallkommission die nachfolgend aufgeführten Änderungen der Verfahrensgrundsätze beschlossen:

- **Zu Ziffer 1**

Der zweite Absatz dieser Ziffer („Vordrucke sind bei der Geschäftsstelle der Härtefallkommission; Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein, Postfach 7145, 24171 Kiel oder im Internet (Landesregierung, Innenministerium) erhältlich.“) ist gestrichen worden. Dieser Absatz hat keinen Regelungscharakter. Die Information zum Erhalt bzw. Download der Vordrucke (Einverständniserklärung und Vertretungsvollmacht) ist im Merkblatt für potentielle Interessierte bzw. Petenten enthalten.

- **Zu Ziffer 2.2.5**

Die Aufzählung der Regelausschlussgründe wird um einen neuen Punkt (2.2.5) ergänzt:

„innerhalb eines Zeitraums von vier Monaten ab Sitzungstermin die Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 AuslAufnV (andere zielführende Verfahrensmöglichkeiten) mit Aussicht auf Erfolg erfüllen kann.“

Einzelfälle, in denen Betroffene absehbar (innerhalb eines Zeitraums von vier Monaten) eine realistische Möglichkeit haben, von einer anderen zielführenden Verfahrensmöglichkeit zu profitieren, sollen durch die Kommission nicht mehr beraten werden.

- **Zu Ziffer 3.3.2**

- Die Worte „verfahrensfähige Jugendliche (nach AufenthG/AsylG)“ sind gestrichen worden. Die Handlungsfähigkeit eines Ausländers ist in § 80 Abs. 1 AufenthG und § 12 Abs. 1 AsylG neu geregelt worden. Danach sind zur Vornahme von Verfahrenshandlungen nach diesen Gesetzen nur volljährige Ausländerinnen und Ausländer fähig.

- Die Ziffer 3.3.2 hat folgende Fassung erhalten:

„Ein langjähriger Aufenthalt – in der Regel nicht unter fünf Jahren – von Jugendlichen mit einem qualifizierten Schulabschluss oder jungen Volljährigen (nach dem KJHG bis unter 27 Jahren) unabhängig von der aufenthaltsrechtlichen Stellung etwaiger Familienangehöriger und ohne Rückwirkung auf deren

aufenthaltsrechtliche Stellung, wenn erkennbare altersgerechte Integrationsleistungen vorliegen und eine weitere Integration erwartet werden kann.“

- **Zu Ziffer 4.4**

Ergänzung der Regelung durch die Worte „in der Regel“ vor dem Begriff „jährlich“. Damit soll der Geschäftsstelle bei der Erstellung der Tätigkeitsberichte eine höhere Flexibilität eingeräumt werden.

2. Tätigkeitsbericht und statistische Daten für das Jahr 2015

2.1. Anzahl der Anrufungen der Härtefallkommission

Seit dem Jahr 2008 hat sich die Anzahl der Anrufungen der Härtefallkommission auf einem gleichbleibenden Niveau stabilisiert. Die höheren Fallzahlen der Jahre 2005 bis 2007 waren offenbar in erster Linie einer höheren Anzahl an geduldeten Personen geschuldet. Darüber hinaus ist das Aufenthaltsrecht seit August 2007 verschiedentlich um humanitäre bzw. arbeitsmarktpolitische Aufenthaltsrechte (§§ 18a, 25a, 25b und 104a AufenthG) erweitert worden. Ebenso hat das Asylrecht durch das Gemeinsame Europäische Asylsystem Veränderungen erfahren, die eine höhere Anerkennungsquote insbesondere hinsichtlich des internationalen Schutzes mit sich bringt. Zusammengenommen dürften diese Veränderungen einen wesentlichen Anteil daran haben, dass die Anwendung des § 23a AufenthG nur noch auf dem seit 2008 stabilisierten Quantitätsniveau erfolgt.

Tabelle 1: Fallzahlen gesamt

Jahr	Beschlussfassungen durch die HFK <u>und</u> abschließende Vorprüfungen durch die Geschäftsstelle	Veränderungen in % (~) im Vergleich zum <u>jeweiligen Vorjahr</u>
	Fallzahlen / Personen	Fallzahlen / Personen
2005	188 / 455	
2006	112 / 289	- 40% / - 36%
2007	63 / 135	- 44% / - 53%
2008	45 / 73	- 29% / - 46%
2009	48 / 101	+ 7% / + 38%
2010	37 / 91	- 23% / - 10%
2011	43 / 79	+ 16% / - 18%
2012	43 / 80	+/- 0%
2013	36 / 81	- 16% / +/-0%
2014	37 / 55	+ 3% / - 22%
2015	44 / 85	+ 19% / + 55%

Für das Jahr 2015 ist damit ein ansteigender Trend erkennbar, der durch die weitere Entwicklung am Beginn des Jahres 2016 bestätigt wird. Weiter steigende Fallzahlen werden erwartet.

Im Jahr 2015 hat die Härtefallkommission sechs Sitzungen durchgeführt. Ein Umlaufverfahren (per E-Mail) wegen Eilbedürftigkeit war in einem Fall zunächst erforderlich. Dieser Fall konnte später aber in einer regulären Sitzung abschließend behandelt werden. Die Mitglieder wurden allerdings bei Bedarf per E-Mail über Vorprüfungsentscheidungen informiert, um ggf. Verfahren nach Ziffer 2.5 der Verfahrensgrundsätze (Befassung auf Antrag eines Mitgliedes) zu ermöglichen (siehe auch Ziffer 2.2 dieses Berichtes).

Die im Jahr 2015 durch die Härtefallkommission und deren Geschäftsstelle bearbeiteten Fälle haben zu folgenden Ergebnissen geführt:

Tabelle 2: Gesamtübersicht 2015

	Fälle	Betroffene Personen
Alle durch die HFK oder deren Geschäftsstelle abschließend behandelten Anrufungen:	44	85
Positive Ergebnisse:	25 (~ 57 %)	37 (~ 44 %)
Negative Ergebnisse:	19 (~ 43 %)	48 (~ 56 %)

2.2. Vorprüfung

In Schleswig-Holstein wird jede Anrufung der Härtefallkommission durch deren Geschäftsstelle gemäß § 14 der Ausländer- und Aufnahmeverordnung vorgeprüft. Dabei werden die für eine Beratung und Beschlussfassung durch das Gremium bedeutsamen Sachverhalte ermittelt und in rechtlicher wie entscheidungsrelevanter Hinsicht bewertet.

In rechtlicher Hinsicht wird zunächst geprüft, ob andere zielführende Verfahrensmöglichkeiten gegeben sind. Wird dies festgestellt, ist die Vorlage der Anrufung zur Beratung und Beschlussfassung durch die Härtefallkommission gemäß § 13 Abs. 2 der Ausländer- und Aufnahmeverordnung ausgeschlossen. Sind keine anderen zielführenden Verfahrensmöglichkeiten gegeben, bleibt im Rahmen der Vorprüfung festzustellen, ob die Anrufung wegen offensichtlich fehlender Erfolgsaussichten zu verwerfen ist. Offensichtlich fehlende Erfolgsaussichten können außer in den Fällen fehlender Zuständigkeit dann gegeben sein, wenn die Petenten Regelausschlussgründe erfüllen oder Härtefallkriterien, wie sie beispielhaft in den Verfahrensgrundsätzen der Härtefallkommission beschrieben sind, offensichtlich nicht

gegeben sind. Schon bei geringsten Zweifeln an der Offensichtlichkeit fehlender Erfolgsaussichten wird die Anrufung dem Gremium vorgelegt. In Zweifelsfällen kann auch der Vorprüfungsausschuss einberufen werden. Dieser musste im Jahr 2014 allerdings nicht aktiv werden.

Über ablehnende Entscheidungen der Geschäftsstelle wird die Härtefallkommission in der Regel vor der Bekanntgabe an die Petenten in der jeweils folgenden Sitzung, bei Eilbedürftigkeit auch per E-Mail, informiert, da das Gremium immer die Möglichkeit hat, jeden Sachverhalt auch entgegen der Intention der Geschäftsstelle zur Beratung und Beschlussfassung an sich zu ziehen (siehe Ziffer 2.5 der Verfahrensgrundsätze der Härtefallkommission).

Im Jahr 2015 wurden durch die Geschäftsstelle im Rahmen der Vorprüfung 19 Fälle mit insgesamt 51 betroffenen Personen abschließend bearbeitet.

Tabelle 3: Abschließende Vorprüfung durch die Geschäftsstelle der Härtefallkommission:

Gesamtzahlen		Positive Entscheidungen (Fälle/Personen)	Negative Entscheidungen (Fälle/Personen)
Fälle	Personen	Positive Vorprüfungsentscheidungen gehen regelmäßig darauf zurück, dass die Geschäftsstelle andere zielführende Verfahrensmöglichkeiten erkennt und gegenüber den Betroffenen und/oder den ABHn erfolgreich zur Prüfung anregt.	Negative Vorprüfungsentscheidungen gehen regelmäßig darauf zurück, dass die Härtefallkriterien der Verfahrensgrundsätze offensichtlich nicht erfüllt werden. In seltenen Fällen fehlt es an der örtlichen Zuständigkeit.
19	51	6 / 14	13 / 37

Die Anzahl der durch die Geschäftsstelle abschließend bearbeiteten Anrufungen ist im Jahr 2015 im Gegensatz zum Jahr 2014 (22 Fälle / 36 Personen) leicht gefallen.

2.3. Beratung und Beschlussfassung durch die Härtefallkommission

Die Härtefallkommission hat im Jahr 2015 im Rahmen ihrer Sitzungen 25 Fälle mit 34 Personen beraten und entsprechende Beschlüsse gefasst.

Tabelle 4: Beratung und Beschlussfassung durch die Härtefallkommission:

Gesamtzahlen		Davon Härtefallersuchen beschlossen			Davon kein Härtefallersuchen beschlossen
Fälle	Personen	Fälle/Personen	Davon Anordnung nach § 23a AufenthG durch den Innenminister (Fälle/Personen)	Davon Anordnung nach § 23a AufenthG durch den Innenminister versagt (Fälle/Personen)	(Fälle/Personen)
25	34	19 / 23	19 / 23	0 / 0	6 / 11

Die Anzahl der durch die Härtefallkommission abschließend beratenen Fälle ist im Jahr 2015 im Gegensatz zum Jahr 2014 (15 Fälle / 19 Personen) spürbar angestiegen.

2.4. Gründe für die Anrufung der Härtefallkommission:

In den Verfahrensgrundsätzen der Härtefallkommission werden fünf unterschiedliche Kriterien für die Feststellung von dringenden humanitären oder persönlichen Gründen im Sinne des § 23a AufenthG beschrieben, die den grundsätzlichen Entscheidungsrahmen der Härtefallkommission darstellen. Als sechste Fallgruppe kommen sonstige Gründe hinzu, die sich nicht in die konkret beschriebenen Kriterien einpassen lassen, aber dennoch als Begründung eines Härtefalles geprüft werden.

Die nachfolgende statistische Auswertung beinhaltet nur die im Einzelfall hauptsächlich tragende Begründung und bezieht sich nur auf Fälle, in denen die Kommission einen Beschluss gefasst hat. Anrufungen, die bereits in der Vorprüfung abschließend behandelt wurden, hatten oftmals nur am Rande einen Bezug zu den härtefallbezogenen Entscheidungskriterien der Verfahrensgrundsätze.

Tabelle 5: Anrufungsgründe (nur Befassung durch die Härtefallkommission)

Begründung der Anrufung	Fälle	Betroffene Personen (mit Familienangehörigen)
Langjähriger Aufenthalt mit besonderer Integration (Altersgerechte Integration von Kindern wird besonders berücksichtigt):	14	23
Langjähriger Aufenthalt junger Erwachsener, wenn Integration erkennbar ist oder erwartet wird:	5	5
Schwerste gesundheitliche Problematiken, die im Herkunftsland nicht adäquat behandelt werden können:	---	---
Trennung von hier mit rechtmäßigem Aufenthalt lebenden Verwandten bei Unzumutbarkeit der Lebensführung im Herkunftsland, wenn Integration erkennbar ist oder erwartet wird:	---	---
Betroffene, die als unbegleitete Minderjährige eingereist sind und Integration erkennen lassen (langjähriger Aufenthalt nicht erforderlich):	5	5
Sonstiges:	1	1
Gesamt:	25	34

2.5. Hauptherkunftsländer

Die Hauptherkunftsländer der Petenten waren im Jahr 2014 Afghanistan mit elf, Armenien mit sechs, der Irak mit vier und die Russische Föderation mit drei Anrufungen der Härtefallkommission. Insgesamt erfolgten Anrufungen durch bzw. für Betroffene aus vierzehn Nationen.

Tabelle 5: Hauptherkunftsländer (sowohl Beschlussfassung als auch Vorprüfung)

Staat	Gesamt		Befassung		Vorprüfung	
	Fälle	Pers.	Fälle	Pers.	Fälle	Pers.
Afghanistan	20	35	16	18	4	17
Aserbajdschan	6	13	4	9	2	4
Serbien	2	7	1	1	1	6
Mazedonien	2	7	-	-	2	7
Indien	2	4	1	3	1	1
Pakistan	2	2	2	2	-	-
Iran	2	2	1	1	1	1
Albanien	1	4	-	-	1	4
Syrien	1	3	-	-	1	3
Armenien	1	2	-	-	1	2
Russ.-Föd.	1	2	-	-	1	2
Ägypten	1	1	-	-	1	1
Brasilien	1	1	-	-	1	1
Jemen	1	1	-	-	1	1
Kosovo	1	1	-	-	1	1
Gesamt	44	85	25	34	19	51

2.6. Darstellung der Härtefallkommission nach außen

Im Jahr 2015 ist die Arbeit der Härtefallkommission durch die nachfolgend genannten Maßnahmen nach außen dargestellt worden:

- Pflege des Internetauftritts der Härtefallkommission durch die Geschäftsführung.
- Teilnahme des Vorsitzenden und des Geschäftsführers am jährlichen bundesweiten Erfahrungsaustausch der Härtefallkommissionen beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in Nürnberg am 15. und 16. Juni 2015.
- Erneute Durchführung einer von der Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände SH organisierten Fortbildung für ehrenamtlich und hauptamtlich tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Beratungsstellen sowie für Unterstützerinnen und Unterstützer von Flüchtlingen zur Stellung von Anrufungen an die Härtefallkommission Schleswig-Holstein. Die Fortbildung erfolgte durch die Geschäftsstelle der Härtefallkommission im Dezember 2014 auf Einladung der Diakonie Schleswig-Holstein.

3. Beschreibung beispielhafter Einzelfälle (anonymisiert)

3.1. Beispiel einer Vorprüfung, die zur Erteilung eines Aufenthaltsrechtes führte

Rechtsanwalt H. wendet sich Anfang Januar 2015 für die afghanische Familie X. an die Härtefallkommission. Nach erster Beratung des Falles in der Februarsitzung 2015 wurde die abschließende Beratung wegen ergänzenden Informationsbedarfs vertagt. Der bevollmächtigte Rechtsanwalt hat die erbetenen ergänzenden Informationen eingereicht, so dass die Beratung des Einzelfalles in der Sitzung im September 2015 fortgeführt werden konnte.

Besonderes Interesse zeigt die Kommission für den Entwicklungsbericht der Trave-Schule (Förderzentrum mit dem Schwerpunkt Geistige Entwicklung) über die schulischen Leistungen und die Entwicklung des minderjährigen Sohnes M., um eine Einschätzung zu einer ggf. bestehenden aufenthaltsrechtlichen Bleiberechtsperspektive abgeben zu können. Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung am 1. August 2015 haben sich auch Änderungen hinsichtlich der Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden (§ 25a AufenthG) ergeben. Insbesondere ist dabei eine deutliche Erleichterung hinsichtlich der geforderten Mindestaufenthaltszeit der geduldeten Ausländer eingetreten.

Nach Auffassung der Geschäftsstelle könnten die beiden Söhne S. (geb. 11. Juni 1997; jetzt volljährig) und M. (geb. 25. Mai 2000) der Familie X. möglicherweise von dieser Neuregelung profitieren.

Aus diesem Grund ist nach § 13 Abs. 2 der Ausländer- und Aufnahmeverordnung eine weitere Beratung der Anrufung durch die Kommission rechtlich ausgeschlossen, da das begehrt Ziel voraussichtlich in einem anderen zielführendem Verfahren erreicht werden kann. Sollte diese andere (neue) rechtliche Aufenthaltsmöglichkeit erfolglos bleiben, könnte sich die Familie erneut an die Härtefallkommission wenden und eine Befassung wäre grundsätzlich möglich.

Der bevollmächtigte Rechtsanwalt ist von der Geschäftsstelle mit Schreiben vom 6. August 2015 entsprechend informiert worden. Ihm wurde geraten, für die beiden Söhne entsprechende Anträge an die Ausländerbehörde zu richten.

Die zuständige Ausländerbehörde wurde durch die Geschäftsstelle zeitgleich über diese rechtliche Entwicklung und Vorgehensweise in Kenntnis gesetzt. Sie wurde gebeten, die Geschäftsstelle über die weitere Entwicklung bzw. die abschließende Entscheidung in dieser aufenthaltsrechtlichen Angelegenheit zu informieren.

Am Tag der Sitzung der Härtefallkommission am 13. Oktober 2015 teilt die Ausländerbehörde mit, dass den beiden Kindern der Familie X. Aufenthaltsrechte nach § 25a AufenthG erteilt worden sind. Den weiteren Familienmitgliedern sind aus Gründen der Wahrung der Familieneinheit Aufenthaltserlaubnisse nach § 25 Abs. 5 AufenthG erteilt worden.

3.2. Beispiel einer negativen Vorprüfung

Mit Schreiben vom 18. September 2015 wendet sich Rechtsanwalt P. aus Hamburg für den brasilianischen Staatsangehörigen X. an die Härtefallkommission. Herr X. ist im Mai 2010 in das Bundesgebiet eingereist. Nach der Eheschließung mit einer rechtmäßig im Bundesgebiet aufhältigen brasilianischen Staatsangehörigen ist ihm zunächst eine Aufenthaltserlaubnis nach § 30 AufenthG erteilt worden. Nach Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft wird die Aufenthaltserlaubnis im Jahr 2014 durch die zuständige Ausländerbehörde befristet. Da die eheliche Lebensgemeinschaft nicht lang genug andauerte, kann Herr X. auch die Voraussetzungen für ein eigenständiges Aufenthaltsrecht nicht erfüllen. Seit August 2015 ist der Betroffene vollziehbar ausreisepflichtig. Die Anrufung der Härtefallkommission wird mit einem langjährigen Aufenthalt im Bundesgebiet und damit einhergehenden Integrationsleistungen begründet. Daneben hält der Anwalt die Dauer der ehelichen Lebensgemeinschaft für ausreichend, um dem Betroffenen ein eigenständiges Aufenthaltsrecht zu gewähren.

Herr X. arbeitet in Deutschland als Capoeira-Trainer (kombinierte Kampf- und Tanzsportart) und kann durch Engagements an Schulen und in Sportvereinen zu seinem Lebensunterhalt beitragen. Nach den Feststellungen des VG bzw. OVG Schleswig-Holstein kann der Lebensunterhalt dadurch aber nicht gesichert werden.

Daneben ist auch davon auszugehen, dass Herr X. nach wie vor Kontakte nach Brasilien unterhält. So hat ihm unlängst ein aus Brasilien angereister Meister seiner Sportart (Mestre Zambi) den Titel „Monitor Formigao“ verliehen. Es ist also davon auszugehen, dass auch in Brasilien noch Kontakte bestehen, die eine Reintegration durchaus ermöglichen dürften.

Die Frage der Erfüllung der zeitlichen Voraussetzungen für ein eigenständiges Aufenthaltsrecht nach § 31 AufenthG bedarf hier nicht mehr der Prüfung. Sowohl das VG als auch das OVG SH teilen die Auffassung der Ausländerbehörde, dass nur die Ehebestandszeit während des rechtmäßigen Aufenthaltes anrechenbar ist. Herr X. hat sich zwar ziemlich genau drei Jahre nach der Eheschließung von seiner Frau getrennt, hielt sich währenddessen aber nur rund zwei Jahre und vier Monate rechtmäßig im Bundesgebiet auf.

Seitens der Geschäftsstelle wird in dieser Fallkonstellation keinerlei Ansatz für die Feststellung eines Härtefalles gesehen. Sie beabsichtigt daher, die Anrufung wegen offensichtlich fehlender Erfolgsaussichten zu verwerfen.

Die Kommissionsmitglieder teilen diese Auffassung nach kurzer inhaltlicher Diskussion des Sachverhaltes. Ein Antrag nach Ziffer 2.5 der Verfahrensgrundsätze auf Befassung entgegen der Vorprüfungsentscheidung wird nicht gestellt.

3.3. Beispiel einer positiven Entscheidung der Härtefallkommission

Die Eheleute X/Y aus A. sind im Juli 2010 in das Bundesgebiet eingereist und haben erfolgreiche Asylanträge gestellt. Sie sind seit September 2012 vollziehbar ausreisepflichtig. Der gemeinsame Sohn der beiden kommt im Oktober 2013 in Deutschland zur Welt. Ein für ihn im Rahmen der Familieneinheitsregelung des § 14a AsylG durchgeführtes Asylverfahren bleibt ebenfalls erfolglos. Auch er ist zwischenzeitlich (seit Januar 2015) vollziehbar ausreisepflichtig.

Im Oktober 2015 ruft die Rechtsanwältin der Familie X/Y die Härtefallkommission für die Betroffenen an. Die Anrufung wird mit einer guten Integration nach einem langjährigen Aufenthalt, einer unheilbaren Erkrankung des Herrn X sowie weiteren Erkrankungen bei Mutter und Sohn und der Einbindung der Betroffenen in einen größeren, hier rechtmäßig lebenden Familienkreis, begründet.

Bei Herrn X wurde Ende 2012 (nach Abschluss des Asylverfahrens) die unheilbare Erbkrankung „Myotone Dystrophie Typ 1“ diagnostiziert. Diese schwere Muskelerkrankung äußert sich u.a. durch eine ausgeprägte Muskelschwäche, fehlende körperliche Belastbarkeit und ausgeprägte Infektanfälligkeit. Der Betroffene hat starke Schmerzen in den Beinen und eine eingeschränkte Funktionsfähigkeit der Hände. Durch den Befall auch des Herzmuskels

ist eine regelmäßige kardiologische, endokrinologische und neurologische Behandlung erforderlich. Lebenslange Krankengymnastik ist unerlässlich. Es besteht eine Gefährdung durch Herzversagen. Die Lebenserwartung ist durch diese Erbkrankheit deutlich verkürzt (ca. auf 50 – 60 Jahre).

Frau Y erlitt zwischen März 2012 und der Geburt ihres Sohnes im Oktober 2013 zwei Fehlgeburten. Sie leidet unter chronischem Vitamin-B 12-Mangel und an einer Schilddrüsenerkrankung.

Der Sohn befindet sich durchgängig in kinderärztlicher Betreuung. Bei ihm ist eine Entwicklungsverzögerung festgestellt worden, die aber durch eine intensive Förderung und Betreuung durch den Vater aufgefangen werden soll und wird. Durch die Entwicklungsverzögerung kann er heute im Alter von 2 Jahren noch nicht sprechen. Daneben leidet der Sohn an verschiedenen weiteren gesundheitlichen Beeinträchtigungen wie Bronchopneumonie und Sehschwäche. Ob ihm die Erkrankung seines Vaters vererbt wurde, ist derzeit noch nicht erkennbar.

Trotz der Erkrankungen haben sich die Betroffenen entsprechend ihren Möglichkeiten gut integriert. Dabei hat sich insbesondere Frau Y. mit viel Engagement und Energie hervorgetan. Sie nimmt bereits am Arbeitsprozess teil und hat sich ausreichende Deutschkenntnisse angeeignet. Daneben engagiert sie sich seit Mai 2012 ehrenamtlich als Dolmetscherin und Alltagsbegleiterin für Neubürger und Neubürgerinnen in ihrer Gemeinde. Sie hilft anderen Menschen bei Besuchen im Rathaus, diversen Behörden, Kindergärten und Ärzten. Die Bürgermeisterin der Wohngemeinde unterstützt ausdrücklich den Verbleib der Familie im Bundesgebiet.

Nach Umzug in eine neue Wohnanlage im Mai 2014 engagiert sich das Ehepaar gemeinsam beim dortigen Mietertreff. Frau Y. ist Ansprechpartnerin und Dolmetscherin für den Hausmeister.

Die Eheleute nehmen gemeinsam mit ihrem Sohn 2 x pro Woche an einem Kindertreff sowie 2 x die Woche an einem Kinderangebot des Mietertreffs teil.

Die Familie ist insgesamt sehr kontaktfreudig und hilft anderen MigrantInnen, sich am Nachbarschaftsleben zu beteiligen.

Frau Y. engagiert sich auch kommunalpolitisch. Im November 2014 nimmt sie an einem Bürgerkongress der Wohngemeinde teil und gründet eine ehrenamtliche Unterstützerguppe in der Flüchtlingshilfe.

Zweimal pro Woche findet ein „Willkommens-Cafe“ für Flüchtlinge statt. Auch hier unterstützt sie ehrenamtlich.

Das Engagement von Frau Y. wird durch ihren Ehemann, soweit möglich, unterstützt.

In der Gesamtbewertung kommt die Härtefallkommission zu dem Ergebnis, dass im Fall der Familie X/Y verschiedene Härtegründe gegeben sind. Die allein noch fehlende Integration auf dem Arbeitsmarkt lässt sich insoweit nachvollziehen, als Herr X. durch seine Erkrankung diesbezüglich erheblich eingeschränkt ist. Frau Y. ist hochmotiviert und versucht alles Erdenkliche, um die Situation zu meistern. Sie ist engagiert und in allen Bereichen aktiv und es steht zu vermuten, dass sie weitere Chancen zu Verbesserung der familiären Lebenssituation nutzen wird.

Nach ausführlicher Bewertung aller Aspekte kommen die Mitglieder der Härtefallkommission darin überein, ein Härtefallersuchen an die oberste Landesbehörde zu richten.

3.4. Beispiel einer negativen Entscheidung der Härtefallkommission

Im Oktober 2015 wendet sich Herr X., der aus einem sicheren Herkunftsstaat stammt, durch seinen Rechtsanwalt an die Härtefallkommission. Der Betroffene ist im Juli 2013 in das Bundesgebiet eingereist und hat einen erfolglosen Asylantrag gestellt. Seit August 2013 ist er vollziehbar ausreisepflichtig. Herr X., der volljährig ist, hält sich gemeinsam mit seiner psychisch erkrankten Mutter und weiteren Geschwistern im Bundesgebiet auf. Ein ebenfalls volljähriger Bruder des Betroffenen ist der vollziehbaren Ausreisepflicht durch Ausreise aus dem Bundesgebiet bereits gefolgt.

Als junger Erwachsener fällt der Betroffene unter Ziffer 3.3.2 der Verfahrensgrundsätze der Härtefallkommission. Für die Anwendung dieser Regelung ist regelmäßig ein langjähriger Aufenthalt (in der Regel nicht unter fünf Jahren) im Bundesgebiet erforderlich. Bereits diese Grundvoraussetzung kann durch einen erst zwei Jahre und fünf Monate andauernden Aufenthalt im Bundesgebiet nicht ansatzweise erfüllt werden. Ein Sachverhalt, der in diesem Einzelfall ein Abweichen von der Regelvoraussetzung des langjährigen Aufenthaltes rechtfertigen könnte, ist für die Geschäftsstelle im Rahmen der Vorprüfung nicht ersichtlich. Dies gilt auch vor dem Hintergrund, dass Herr X. im Rahmen seiner Schulpflicht ein Ausbildungsvorbereitendes Jahr erfolgreich und mit guten Deutschkenntnissen abschließen kann.

te und inzwischen eine berufliche Einstiegsqualifizierung mit der Aussicht auf einen Ausbildungsplatz absolviert.

Insbesondere die Teilnahme an einer beruflichen Einstiegsqualifizierung kann auch mit Blick auf die Neuregelung des § 60a Abs. 2 AufenthG (laufende qualifizierte Berufsausbildung als dringender persönlicher Duldungsgrund nach Ermessen bis zum Ende der Ausbildung) nicht zur Begründung eines Härtefalls führen. Denn die entsprechend begründete Duldungserteilung ist nicht nur deshalb zurzeit unmöglich, weil eine Einstiegsqualifizierung nicht als qualifizierte Berufsausbildung gilt, sondern weil Staatsangehörige aus sicheren Drittstaaten generell nicht unter diese Regelung fallen. Insoweit würde auch der Beginn einer qualifizierten Berufsausbildung keine absehbaren aufenthaltsrechtlichen Folgen bewirken können.

Die daneben erbrachten Integrationsmerkmale sind im Wesentlichen auf die Erfüllung der Schulpflicht zurückzuführen.

In der Gesamtbetrachtung dieser Umstände kann die durchaus positive Entwicklung von Herrn X. den fehlenden langjährigen Aufenthalt nicht ausgleichen. Die positive Entwicklung ist kein ausreichend außergewöhnlicher Aspekt, der geeignet wäre, eine fehlende Regelvoraussetzung ausnahmsweise auszugleichen.

Die Geschäftsstelle ist im Rahmen der Vorprüfung nach alledem zu dem Ergebnis gelangt, die Anrufung der Härtefallkommission gemäß § 14 Abs. 3 der Ausländer- und Aufnahmeverordnung zu verwerfen.

Da die zuständige Ausländerbehörde eine zeitnahe Aufenthaltsbeendigung beabsichtigte, sind die Mitglieder der Härtefallkommission per E-Mail über dieses Vorprüfungsergebnis informiert worden. Im Rahmen dieses Verfahrens haben die Kommissionsmitglieder auf Antrag eines einzelnen Mitgliedes mehrheitlich beschlossen, sich den Einzelfall zur förmlichen Befassung vorlegen zu lassen.

Nach einer ausführlichen Befassung mit dem Einzelfall sind die Kommissionsmitglieder in ihrer Sitzung am 8. Dezember 2015 dann mehrheitlich zu dem Ergebnis gelangt, kein Härtefallersuchen an die oberste Landesbehörde zu richten. Sie weisen aber auf eine Neuregelung des § 26 Abs. 2 der Beschäftigungsverordnung hin, nach der Angehörigen aus den

westlichen Balkanstaaten Aufenthaltsrechte für eine Arbeitsaufnahme erteilt werden können, wenn diese bei einer deutschen Auslandsvertretung im Herkunftsstaat gestellt werden.

Michael Bestmann